

Fortbildungsprogramm (FBP)

Version 02/2017

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH/des SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Rheumatologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren diejenigen Fortbildungsprogramme, die ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Rheumatologen in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
mind. 25 Credits Fachspezifische rheumatologische Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch SGR, www.rheuma-net.ch Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss Fortbildungsprogramm der SGR

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Rheumatologie

3.2.1 Definition der fachspezifischen rheumatologischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Rheumatologie gilt eine Fortbildung, die für ein rheumatologisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels Rheumatologie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGR automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.rheuma-net.ch.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische rheumatologische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

Teilnehmer an Veranstaltung	Limitationen
a) Jährlicher SGR-Kongress	Max. 16 Credits / Jahr
b) Fortbildungstagung SGR	Max 8 Credits / Jahr
c) EULAR- oder ACR-Kongress* ¹	Gemäss UEMS/AMA
d) Jährlicher SAMM-Kongress	Max. 16 Credits / Jahr
e) Veranstaltungen in europäischen Ländern, die von den nationalen rheumatologischen Fachgesellschaften validiert sind	Gemäss nationaler Fachgesellschaft, max. 8 Credits / Tag

*¹ Vom UEMS-EACCME (European Accreditation Council for continuing Medical Education – Institution of the UEMS) oder von der AMA (American Medical Association) vergebene Credits werden von der SGR vollumfänglich anerkannt.

Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die rheumatologische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer rheumatologischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet Rheumatologie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr

Übrige Fortbildungen	Limitationen
a) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B., CD-ROM, DVD, Internet und andere Lernprogramme)	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angebote können eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen wird von der Fortbildungskommission der SGR entschieden.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die den [SAMW-Richtlinien "Zusammenarbeit Ärzteschaft - Industrie" von 2013](#) entsprechen.

Die Bedingungen für die Anerkennung sowie das Antragsformular sind auf www.rheuma-net.ch abrufbar. Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder dem SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Wer ein Fortbildungsdiplom oder eine Fortbildungsbestätigung erlangen will, muss die absolvierte Kernfortbildung und die erweiterte Fortbildung auf der Fortbildungsplattform des SIWF erfassen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 5.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Die Kontrollperiode umfasst einen Zeitraum von drei Jahren. Sie beginnt mit dem ersten Jahr, in dem ein Titelträger fortbildungspflichtig geworden ist.

Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Ein Übertrag auf eine nächste Kontrollperiode ist aber nicht möglich.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration auf der Fortbildungsplattform des SIWF, worüber auch das Fortbildungsdiplom (siehe Punkt 6) alle 3 Jahre ausgestellt wird. Es werden Stichproben durchgeführt, bei denen die Mitglieder gegebenenfalls dazu aufgefordert werden, die absolvierten Fortbildungen im Einzelnen nachzuweisen.

Auf Kosten des Titelträgers erfolgt bei einem Versäumnis eine Mahnung.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Rheumatologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGR-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGR. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGR.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SGR legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 300.00. Die Mitglieder der SGR sind von der Gebühr befreit.

8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 24. September 2009 genehmigt und 10/2016 überarbeitet.

Es tritt per 01.12.2016 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom Oktober 2009.